

gezogen und die von Waitz 'angewandten Grundsätze bestätigt', wie denn auch diesem die neue Ausgabe gewidmet ist. Die Grundlage seines Textes bildet fast durchgehends Waitzens erste Hs., der Codex Parisiensis 4404. Alle die Stücke, die die anderen Texte über den Bestand dieses Codex' hinaus bringen, sind bei Merkel aus dem Zusammenhang, in den sie gehören, genommen und als 'Novellae' dem Texte des alten Rechts angereiht. Varianten hat er diesem Texte nicht beigelegt, nur die der malbergischen Glosse auf Wunsch Jakob Grimms, der auch in einer Vorrede diese den Text durchziehenden deutschen Wörter sich zu erläutern bemüht hat, vollständig gegeben. Die von Pardessus eingeführte, von Waitz übernommene Einteilung in Klassen hat Merkel nicht rezipiert, er zählt die Hss. durch, indem Paris 4404 die Nummer 1 und der Heroldsche Text als letzter die Nummer 10 erhält.

Um so enger hat sich dann der nächste Editor des Gesetzes, J. Fr. Behrend, an Pardessus angeschlossen. Er stellt die Hss. nach 'Familien' zusammen, die ganz wie bei Pardessus gezählt werden, sodass Paris 9653 wieder den zweiten Text bildet und nur die Wolfenbütteler (1 g) und Münchener (1 m) Hs. mit Paris 4404 (= 1 a) unter I vereinigt werden¹. In der zweiten Auflage des Behrend'schen Buches ist das verändert worden; der cod. Paris. 9653 heisst jetzt 1 s und demgemäss ist II jetzt der frühere dritte, III der frühere vierte Text. Die Emendata bildet nach wie vor die fünfte Gruppe, da der Heroldsche Text als IV eingeschoben worden ist. In der ersten aber wie in der zweiten Auflage folgt Behrend — von Waitz abweichend — fast völlig der Hs. Paris 4404, selbst da, wo sie ohne Frage keine gute Lesart hat. Der von Waitz gegebene Text ist diesem daher vorzuziehen. Die neueste Ausgabe der Lex, von Geffcken (Leipzig 1898), legt zwar denselben Text zu Grunde, gestattet sich aber im Interesse der Herstellung eines lesbaren Textes öfters Aenderungen nach anderen Codices (Vorwort p. VIII). Sowohl Behrend wie Geffcken haben die bei Merkel unter 'Novellae' eingereihten Stücke, die auch für sie durchweg Additamenta sind, wieder in den Zusammenhang, in den sie gehören, gestellt. Die Gruppierung der Hss. ist bei Geffcken dieselbe wie in Behrends zweiter Auflage. Nur werden trotz der Familieneinteilung die Hss. wie bei Merkel (von 1

1) Lex Salica. Berlin 1874. 2. Auflage 1897.